

07.02.2018

Fachbereich: Externer Service
 Fachgebiet: Steuerung & Marketing
 Az.: 023.12; 022.30

Rudolf Kürner
 Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	27.02.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Änderung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt gemäß § 20 Abs. 3 GemO

Anlagen: 1
Vorgang: 1/2018

Beschlussantrag:

Der Änderung des Redaktionsstatuts gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen ? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser/in: Frau Felger	Gesehen: (FBL)
--	------------------------------	-------------------

Gesamtkosten - der Maßnahme, - der Beschaffung - des Vorhabens im Haushaltsjahr €	Mehrjahresvorhaben Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Gesamtkosten des Vorhabens über die Haushaltsjahre €	Objektbezogene - Einnahmen - Zuschüsse/ - Beiträge - Verkaufserlöse €
--	---	--

Veranschlagung der Gesamtkosten:

im Ergebnishaushalt Kostenstelle: Sachkonto: Betrag: €	im Finanzhaushalt Investitionsauftrag: Sachkonto: Betrag: €	Eigenbetrieb Wasserwerk Konto: <u>Erfolgsplan</u> Wij: Betrag: € <u>Vermögensplan</u> Wij: Betrag: €	Eigenbetrieb Abwasserb. Konto: <u>Erfolgsplan</u> Wij: Betrag: € <u>Vermögensplan</u> Wij: Betrag: €
---	--	---	---

Sachvortrag:

Gemäß § 32a Abs. 2 Satz 2 GemO dürfen Gemeinderatsfraktionen ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Im Kontext zu diesem ausdrücklichen öffentlichen Darlegungsrecht der Fraktionen steht ihr Anspruch gemäß § 20 Abs. 3, *„Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“*

Bei der letzten Änderung des Redaktionsstatuts am 21.06.2016 wurde der Zeitraum vor Wahlen nicht ausreichend definiert.

Die Grundsätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen gelten auch für die Städte und Gemeinden, für ihre Organe und auch insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen. Fraktionen des Gemeinderats unterliegen als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde auch diesen strengen Neutralitätsverpflichtungen. Da Meinungsäußerungen, insbesondere politische Meinungsäußerungen, typischerweise Gegensätze und unterschiedliche Auffassungen deutlich hervorheben, ist die Gefahr einer unzulässigen Wahlbeeinflussung durch eine entsprechende Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt nicht von der Hand zu weisen. Zumal nach der herrschenden Rechtsprechung eine unzulässige Wahlbeeinflussung auch dann vorliegt, wenn die Wahlbeeinflussung zwar nicht beabsichtigt war, der aufgeschlossene Durchschnittswähler aber eine – mehrdeutige – Aussage als Wahlempfehlung zugunsten einer bestimmten Partei oder eines bestimmten Bewerbers verstehen wird. Sehr schnell kann gerade bei Amtsblattveröffentlichungen beim Wähler der Eindruck entstehen, es handele sich um eine amtliche Äußerung. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten) noch für vertretbar. (Auszug aus der GT-Info Nr. 11/2016)

Die Stadt Markgröningen versucht innerhalb des Rahmens der Gemeindeordnung eine Festlegung zu treffen, die sowohl dem Recht der Gemeindeordnung entspricht, als auch der Vereinbarkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen nicht zu sehr zu beschneiden. Aufgrund Änderungen der Gemeindeordnung im § 20 GemO, der stetigen Gefahr von Wahlanfechtungen hat sich die Verwaltung entschieden, eine Karenzzeit von 3 Monaten vorzuschlagen.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass Punkt 2 e) ergänzt werden muss.

Fraktionsrubrik

<u>Aktuell</u>	<u>Vorschlag neu:</u>
<p>2. e) Dort können sie in der Woche nach einer Gemeinderatssitzung über Themen mit kommunalpolitischem Bezug über die Arbeit der Fraktionen berichten.</p>	<p>2. e) Dort können sie in der Woche nach einer Gemeinderatssitzung über Themen mit kommunalpolitischem Bezug über die Arbeit der Fraktionen berichten. Erscheint in dieser Woche kein Amtsblatt, kann in der darauffolgenden Ausgabe, berichtet werden.</p>
<p><u>Wahlen:</u> Innerhalb des Zeitraums von einer Woche vor Wahlen sind keine Veröffentlichungen möglich (§20 Abs. 3 GemO).</p>	<p><u>Wahlen:</u> Innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten vor Wahlen sind keine Veröffentlichungen in der Rubrik der Fraktionen möglich. (§20 Abs. 3 GemO).</p>

Parteirubrik im Vereinsteil

<p>4) Für Veröffentlichungen ist das vom Verlag bereitgestellte Online-Redaktions-system zu verwenden. Per E-Mail, Fax oder auf Papier eingereichte Manuskripte werden nicht berücksichtigt. Schriftführer bzw. Pressewarte erhalten jeweils Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für das Online-Redaktionssystem. Für diese neue Veröffentlichungsform ist die Anlage 2 des Redaktionsstatuts zu beachten. Der Umfang wird grundsätzlich für alle Vereine und Organisationen auf ein Zeichenkontingent von 3.300 Zeichen (55 Zeilen à 60 Anschläge) einschließlich Bildern, Zeichnungen u. ä. pro Ausgabe begrenzt. allen im Gemeinderat der Stadt vertretenen Parteien und Gruppierungen im Vereinsteil ein Zeichenkontingent von 3.600 Zeichen (60 Zeilen à 60 Anschläge) einschließlich Bildern, Zeichnungen u. ä. pro Ausgabe eingeräumt. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent, auch wenn sie rechtlich selbstständig sind.</p>	<p>4) Für Veröffentlichungen ist das vom Verlag bereitgestellte Online-Redaktions-system zu verwenden. Per E-Mail, Fax oder auf Papier eingereichte Manuskripte werden nicht berücksichtigt. Schriftführer bzw. Pressewarte erhalten jeweils Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für das Online-Redaktionssystem. Für diese neue Veröffentlichungsform ist die Anlage 2 des Redaktionsstatuts zu beachten. Der Umfang wird grundsätzlich für alle Vereine und Organisationen auf ein Zeichenkontingent von 3.300 Zeichen (55 Zeilen à 60 Anschläge) einschließlich Bildern, Zeichnungen u. ä. pro Ausgabe begrenzt. allen im Gemeinderat der Stadt vertretenen Parteien und Gruppierungen im Vereinsteil ein Zeichenkontingent von 3.600 Zeichen (60 Zeilen à 60 Anschläge) einschließlich Bildern, Zeichnungen u. ä. pro Ausgabe eingeräumt. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent, auch wenn sie rechtlich selbstständig sind.</p>
---	---

Wahlen: In zwei Ausgaben vor Kommunalwahlen können im Rahmen der Bestimmungen dieses Redaktionstatuts die Wahlbewerber vorgestellt werden.
Besondere Festlegungen für den Gesamtumfang werden für die in der Anlage 1 aufgeführten Organisationen einschließlich sämtlicher Abteilungen getroffen

Wahlen:
In zwei Ausgaben vor Wahlen sind Veröffentlichungen die in Zusammenhang mit der entsprechenden Wahl stehen, unzulässig.
Ausschließlich Mitteilungen zu Veranstaltungen mit örtlichem Bezug und Hinweise auf auswärtige Veranstaltungen sind zulässig.
Besondere Festlegungen für den Gesamtumfang werden für die in der Anlage 1 aufgeführten Organisationen einschließlich sämtlicher Abteilungen getroffen